

Satzung

vom 12. März 1981 in der Fassung vom 25. Januar 2019

Der Verein wird aufgrund einer Initiative von Bürgern der Stadtteile Donaustetten und Göggingen gegründet.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt nach erfolgter Eintragung den Namen
„Blasmusik Göggingen–Donaustetten e.V.“
Er hat seinen Sitz in 89079 Ulm, Riedlenstrasse 12 (Gö)

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereines ist es, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verfolgen und die Pflege und die Förderung der Musik in den Stadtteilen Donaustetten und Göggingen zu betreiben.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Musikgutes.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen und außerordentlichen aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern

§ 3a

Die ordentliche aktive Mitgliedschaft kann von jedem erworben werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, sich der aktiven Musikpflege in dem Verein widmen will und über die erforderlichen Kenntnisse verfügt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 3b

Außerordentliches Mitglied kann werden, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sich der aktiven Musikpflege in dem Verein widmen will und über die erforderlichen musikalischen Voraussetzungen verfügt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Juniormitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§ 3c

Passives Mitglied kann jeder werden, der die Vereinszwecke unterstützt, ohne in einer Musikabteilung des Vereins mitzuwirken. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- a) Der Vorstand (§ 5)
- b) Der Beirat (§ 6)
- c) Die Mitgliederversammlung (§ 7)

§ 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter die beide zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind mit der Maßgabe, dass jeder allein vertretungsberechtigt ist und mindestens 2 weitere Mitgliedern, von denen die Ämter des Schriftführers und des Kassiers zu besetzen sind. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er bestellt nach Anhörung des Beirates den Dirigenten. Ferner beruft er die Mitgliederversammlung ein.

§ 6 Beirat

Der Beirat besteht aus dem Vorstand und Vertretern der aktiven und passiven Mitgliedern.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den ordentlichen aktiven und passiven Mitgliedern zusammen. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand sowie den Beirat. Sie beschließt weiterhin über die Höhe der Beiträge, die von den aktiven und passiven Mitgliedern zu bezahlen sind.

§ 8

Die Mitgliederversammlung findet alljährlich mindestens einmal statt.

Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Ortsverwaltungen Göggingen und Donaustetten einberufen. Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Versammlungsleiter, den anwesenden Vorstandsmitgliedern und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 9 Austritt und Ausschluss

Die Mitglieder können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten ihren Austritt jeweils zum Jahresende erklären. Mitglieder, die länger als 3 Monate mit den Beiträgen im Rückstand sind, oder das Ansehen und die Zielsetzung des Vereins schädigen, können durch gemeinsamen Beschluss des Vorstandes und des Beirates ausgeschlossen werden.

§ 10 Auflösung und Aufhebung

Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen nach Tilgung der Schulden nicht den Mitgliedern zu. Es ist mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes den beiden Ortsteilen Donaustetten und Göggingen zur Verwendung für die örtliche Musikpflege gem. § 2 der Satzung treuhänderisch zu übertragen.

§ 11 Datenschutzregelungen

- 1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- 3) Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

- 4) Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten **Datenschutzordnung** schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

Ulm, den 25. Januar 2019

Josef Engel

Vorsitzender